****

**Satzung der Kulturvereinigung Heidenrod eV**

**Satzung Fassung 2021**

**- Entwurfsfassung vom 28. September 2021 -**

**Einstimmig befasste Beschlussvorlage des Vorstands der KVH für die Mitgliederversammlung der KVH am 13. Oktober in Kemel**

**§ 1**

**Name, Sitz**

1. Der am 18.02.1997 als **Kulturvereinigung Heidenrod e.V.** gegründete und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenrod.

**§ 2**

**Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt das Ziel, in der Gemeinde Heidenrod die Kultur, insbesondere im Bereich von Kunst und Musik im umfassenden Sinne voranzubringen und mit öffentlichen Veranstaltungen zu fördern. Dies soll durch Angebote im Gemeindegebiet selbst wie durch organisierte Angebote für Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Kulturvereinigungen der Region wird dazu angestrebt.
2. Die Kulturarbeit ist breit angelegt und umfasst insbesondere die Sparten Musik, Malerei, bildende Kunst, Fotografie, Kunsthandwerk, Literatur, Kabarett sowie die kulturellen Grundlagen der Geschichte und der Kulturlandschaft.

3. Der Verein widmet sich der Verbreitung der kulturellen Aufgaben in der Gemeinde, greift dazu Anregungen und Initiativen aus der Bürgerschaft auf und dient der Jugend- und Erwachsenenbildung.

4. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Vorstand arbeitet eng mit der Gemeindeverwaltung zusammen, die den Verein in seiner Arbeit unterstützt.

5. Er hat mit anderen Kulturträgern und Vereinen die Aufgabe, zur Selbst- und Fortbildung und zur Mitarbeit im demokratischen Staatsleben anzuregen, sowie zusammen mit der Gemeindeverwaltung die kulturellen Kontakte zu den Partnergemeinden im Ausland zu fördern und zu pflegen. Diesen Zielen dienen Arbeitskreise, Kurse, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen und Studienfahrten.

6. Er sucht die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kulturpolitik mit der Gemeinde Heidenrod, ihren Gremien und den Ortsbeiräten, den Vereinen und Institutionen im Gemeindegebiet und mit anderen kulturellen Trägern.

7. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt bei der Verfolgung seiner Ziele rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderem diskriminierendem oder menschenverachtendem Verhalten entschieden entgegen. Er achtet auf soziale, Geschlechter- und Generationengerechtigkeit.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschafiliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitglieder**

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts sein.

**§ 5**

**Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Die Gemeinde Heidenrod ist Mitglied der Kulturvereinigung und entrichtet jährlich einen pauschalierten Beitrag in Vereinbarung mit dem Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres spätestens zum 1. November dem Vorstand schriftlich zu erklären.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt oder sonst ein wichtiger Grund den Ausschluss, insbesondere bei Schädigung des Vereinsansehens rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der/die Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 6**

**Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind im Voraus zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag für begrenzte Zeit auf Antrag ermäßigen. Die Beiträge der Körperschaften werden zwischen diesen und dem Vorstand~~, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung,~~ vereinbart.

**§ 7**

**Organe**

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Wahl des Vorstands
2. Programmschwerpunkte der Vereinstätigkeit
3. Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen für die Wahlperiode des Vorstands
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

Wiederwahlen zum Vorstand und für die Kassenprüfung sind zulässlich.

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Aufgabe, die Ziele des Vereins durch Anregungen zu fördern und zu bedeutsamen, strategischen Aufgabenstellungen des Vereins Stellung zu nehmen.

3. DerVorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens zweijährig einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

4. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens zwei Wochen vorher im “TIP” der Gemeinde Heidenrod unter Angabe der Tagesordnung erfolgen; alternativ und zusätzlich kann ein digitaler oder postalischer Versand erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungskonform erolgt ist.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Satzungsänderung und Auflösung können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung kann unter besonderer Begründung durch den Vorstand auch in digitaler Form durchgeführt werden.

**§ 9**

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu sieben Beisitzern.

*(Satz 2 verlegt zu Ziffer 6)*

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand beschließt über seine Aufgabenverteilung. Er kann zur Aufgabenduchführung weitere Personen einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. ~~In Geldangelegenheiten soll eines dieser beiden Mitglieder der/die Schatzmeister/in sein.~~

4. Der Vorstand ist füralle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuentscheiden hat. Er hat insbesondere die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeitsplanung aufzustellen, diese programmatisch umzusetzen und den Haushaltsplan aufzustellen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so können die verbleibenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der natürlichen Vereinsmtglieder für die restliche Dauer der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren; maximal 2 Vorstandsmitglieder dürfen kooptiert werden.

6. Der/die Bürgermeister/in oder das von ihm/ihr bestimmte Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Heidenrod kann unter der Voraussetzung der Mitgliedschaft der Gemeinde an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrechtteilnehmen.

**§ 10**

**Arbeitskreise**

Zur Ausübung besonderer kultureller Aufgaben und Interessen können Arbeitskreise gebildet werden. Diese sollen eine Sprecherin ode reinen Sprecher wählen.

**§11**

**Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§12**

**Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heidenrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kulturarbeit in Heidenrod zu verwenden hat.

Heidenrod, den XXX

(Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am XXX)